



Rechtsanwalt Patrick R. Nessler · Königsbahnstr. 5 · D-66538 Neunkirchen/Saar

Generalsekretär

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

Königsbahnstr. 5
D-66538 Neunkirchen/Saar

Tel.: 06821 / 13030
Fax.: 06821 / 13040

Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net

An die Mitglieder des
Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und
dessen Präsidium

12. Oktober 2006

BSV 11/05NE12 D225
(bitte stets angeben)

Umsatzsteuererhöhung zum 01.01.2007 und Mitgliedsbeitrag

Liebe Betriebssportfreundinnen und -freunde,
sehr geehrte Damen und Herren,

Im Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29.06.2006 hat der Gesetzgeber die größte Umsatzsteuererhöhung der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Ab dem 01.01.2007 steigt der umsatzsteuerliche Regelsatz von derzeit 16% auf künftig 19% an. Dabei bleibt der ermäßigte Steuersatz von 7% (z. B. Grundnahrungsmittel, bestimmte Person beförderungsleistungen, Überlassung von Urheberrechten u.a.) -jedenfalls vorläufig- unverändert. Bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bei Zweckbetrieben von gemeinnützigen Organisationen könnte jedoch zum 01.01.2007 ebenfalls eine Änderung eintreten. Der Entwurf des Haushaltbegleitgesetzes 2007 sieht das jedenfalls vor.

Soweit Vereine und Verbände steuerpflichtige Leistungen erbringen (insbesondere im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb), muss die Steuersatzerhöhung unmittelbar umgesetzt werden.

Vielfach sind die Leistungen von Vereinen und Verbänden jedoch wegen der sogenannten Kleinunternehmerregelung (§ 19 Umsatzsteuergesetz - UStG) umsatzsteuerfrei. Im ideellen Bereich des Vereins oder Verbands (Mitgliederverwaltung etc.) wird für den Mitgliedsbeitrag ohnehon keine Umsatzsteuer erhoben. Damit hat auf den Mitgliedsbeitrag die anstehende Steuersatzerhöhung zwar keine unmittelbaren Auswirkungen, aber mit der Steuerbefreiung geht typischerweise auch ein Ausschluss des Vorsteuerabzugs einher. Die nicht abziehbare Vorsteuer wird bei dem Verein oder Verband zum Kostenfaktor. Die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes führt damit regelmäßig zu einer zusätzlichen Kostenbelastung der Vereine und Verbände.

Vereine und Verbände sollten deshalb die Höhe ihres Mitgliedsbeitrages bereits jetzt kritisch daraufhin prüfen, ob dieser für das Abfangen der durch die Mehrwertsteuererhöhung eintretende Ausgabenerhöhung beim Verein oder Verband ausreicht. Sofern das nicht der Fall ist, muss umgehend über zu ergreifende Maßnahmen nachgedacht werden (Kostenreduzierung, Erhöhung des Mitgliedsbeitrages, Vorziehung von Investitionen etc.).

Um eine Kostensteigerung infolge der Anwendung des neuen Steuersatzes zu vermeiden, ist es vorteilhaft, Investitionen und Leistungsbezüge noch in 2006 zu tätigen. Entscheidend für die Anwendung des alten Steuersatzes ist dabei der tatsächliche Leistungsbezug, nicht der Zeitpunkt der Zahlung. Auch wenn für einen Leistungsbezug in 2007 bereits Anzahlungen in 2006 geleistet werden, unterliegt die Leistung vollständig dem neuen Steuersatz.

Bei Lieferungen ist darauf zu achten, dass der Verein oder Verband in 2006 die Verfügungsgewalt über den Liefergegenstand erhält. Bei sonstigen Leistungen muss die Leistung grundsätzlich in 2006 vollendet werden. Gestaltungsspielräume bestehen aber insbesondere bei Werklieferungen und -leistungen. Ist eine vollständige Fertigstellung in 2006 nicht möglich, sollte geprüft werden, ob abgrenzbare Teilleistungen vorliegen, die vor dem Jahreswechsel vollendet werden können. Voraussetzung für die Anwendung des alten Steuersatzes ist dabei in jedem Fall, dass Teilleistungen zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden und im Rahmen der Gesamtleistung hinreichend abgrenzbar sind.

Eine rein rechnerische Aufteilung einer Gesamtleistung oder die Umbenennung von „Abschlagzahlungen“ in „Teilleistungsentgelte“ ist nicht ausreichend.

Für Ihre Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit (betriebs)sportlichen Grüßen aus dem Saarland
DBSV-Generalsekretär

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt